

Bewilligungsgesuch für das Ausführen von mehr als 3 Hunden, die älter als vier Monate sind

Art. 9 des Hundegesetzes¹ i. V. m. Art. 32b Abs. 1a THV²)

Einsendeadresse

Veterinärdienst
des Kantons Bern
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8

info.ved@vol.be.ch
Fax: 031 633 52 65

Angaben Gesuchsteller/in

Vorname, Name	
Adresse	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	
Heimatort	
Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, Webseite)	



Aus- und Weiterbildungen, Kurse

¹ Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31)

² Verordnung über den Tierschutz und die Hunde vom 21. Januar 2009 (THV; 916.812)

--

Angaben über die gemeinsam ausgeführten Hunde

	Tiernamen	Rasse	Chip-Nr.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Einzureichende Kopien

- ANIS / AMICUS Registrierungen aller Hunde
- Nachweis, dass seit mindestens 3 Jahren Hunde gehalten werden (z.B. Bestätigung der Gemeinde über bezahlte Hundesteuerrechnung)

und

- Bestätigung der abgeschlossenen Ausbildung zum Dogsitter / Dogwalker der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft oder einer Ausbildung mit vergleichbarem Inhalt und Zeitaufwand einer anderen Vereinigung (Art. 32b Bst. 1^a THV Bst. c Ziffer 1); **oder**
- Bestätigung des kontrollierten Ausführens des Rudels in Alltagssituationen durch eine Ausbilderin oder einen Ausbilder für Hundehalter/innen nach Art. 203 TSchV³ oder durch eine Person nach Art. 32b Abs. 1^a THV, Abs. 1, Bst. b). In Alltagssituationen bedeutet u.a., dass mit dem Rudel problemlos andere Hunde oder Personen gekreuzt werden können. Sollen die Hunde freigelassen werden, muss der funktionierende Rückruf bestätigt werden; **oder**
- Bestätigung der Teilnahme und Klassierung an mind. 3 hundesportlichen Wettbewerben in einem Jahr, bei denen die zusammen ausgeführten Hunde gleichzeitig teilgenommen haben (Art. 32b Abs. 1^a THV Bst. c Ziff. 3).

Gesuchsteller/in:

Name

Datum

Unterschrift

³ Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; 455.1)

Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV) vom 21.01.2009

Art. 32b * Ausführen von Hunden im Rudel

¹ Mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, dürfen gleichzeitig ausgeführt werden, wenn

- a * die ausführende Person über die Befähigung als Ausbilderin oder Ausbilder für Hundehalterinnen und Hundehalter nach Artikel 203 TSchV verfügt,
- b * die ausführende Person über einen Hochschulabschluss in Veterinärmedizin, Zoologie, Biologie oder Ethologie und eine fachspezifische Weiterbildung als Verhaltensspezialistin oder Verhaltensspezialist für Hunde verfügt,
- c * ...
- d die ausführende Person eine anerkannte Jagdprüfung erfolgreich abgeschlossen hat und die von ihr ausgeführten Hunde alle eine Gehorsamsprüfung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV)^[8] bestanden haben oder
- e * die ausführende Person über eine Bewilligung des Veterinärdienstes verfügt.

^{1a} Eine Bewilligung des Veterinärdienstes erhält, wer *

- a seit mindestens drei Jahren nachweislich Hunde hält,
- b keine Massnahmen wegen Vorfällen mit verhaltensauffälligen Hunden erfüllen muss oder musste und
- c einen der nachfolgenden Nachweise erbringt:
 1. Bestätigung der abgeschlossenen Ausbildung zum Dogsitter / Dogwalker der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft oder einer Ausbildung mit vergleichbarem Inhalt und Zeitaufwand einer anderen Vereinigung,
 2. Bestätigung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders für Hundehalterinnen und Hundehalter nach Artikel 203 TSchV oder einer Person nach Absatz 1 Buchstabe b, dass die Hunde im Rudel kontrolliert ausgeführt werden können,
 3. Bestätigung einer Teilnahme und Klassierung an mindestens drei hundesportlichen Wettbewerben in einem Jahr, bei denen die zusammen auszuführenden Hunde gleichzeitig teilgenommen haben.

^{1b} Personen nach Absatz 1 Buchstabe a, b und d reichen dem Veterinärdienst Bestätigungen ihrer abgeschlossenen Ausbildungen ein, die anschliessend in die zentrale Hundedatenbank eingetragen werden. Ebenfalls werden die vom Veterinärdienst erteilten Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstabe e in die zentrale Hundedatenbank eingetragen. *

² Das Mitführen und der Einsatz von Hunden für das Treiben auf der Jagd gelten nicht als Ausführen im Rudel.